Preisblatt der Stadtwerke Menden GmbH

Preise *) für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen inklusive vorgelagerte Netzkosten ab dem 1. Januar 2019 vorläufig

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte ab dem 01.01.2019 dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2019 ermittelt wurden. Es können sich beispielsweise noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten, durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Umlage nach nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) oder der Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2019 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2019 bekanntgegeben.

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung

a) Jahresleistungspreissystem:

	<2.500 h/a		>=2.500 h/a	
Entnahmenetzebene	**Leistungspreis in €/kW**	**Arbeitspreis in ct/kWh**	**Leistungspreis in €/kW**	**Arbeitspreis in ct/kWh**
Mittelspannungsnetz	8,13	4,16	92,04	0,80
Mittelspannung einschl. Umspannung	8,78	4,43	97,02	0,90
Niederspannungsnetz	12,65	5,26	100,75	1,74

b) Monatsleistungspreissystem:

Entnahmenetzebene	Leistungspreis in €/kW u. Monat	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannungsnetz	15,34	0,80
Mittelspannung einschl. Umspannung	16,17	0,90
Niederspannungsnetz	16,79	1,74

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

a) Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf:

Entnahmeebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00	6,32

b) Entnahme durch Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen:

Entnahmeebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	2,75

3. Blindarbeit

	ct/kvarh
Übersteigt während eines Rechnungsmonats die gelieferte Blindarbeit (kvarh) 50 % der gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehrgelieferte Blindarbeit	0,92

4. Konzessionsabgabe

	KA in ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61

Da wir im Verhältnis zu den Kommunen verpflichtet sind die jeweils höchstzulässige KA zu zahlen, benötigen wir einen Nachweis / Bestätigung, um die KA für die Sondervertragskunden und den Schwachlasttarif abzurechnen zu können.

5. Entgelte für Messung und Datenbereitstellung

a) Entnahme und Einspeisung mit registrierende Leistungsmessung:

	Messstellen-betrieb 1)
	€/Zähler/a
Messung Mittelspannung je Jahr	590,00
Messung Umspannung je Jahr	430,00
Messung Niederspannung je Jahr	430,00

1) Entgelt bei monatlicher Ablesung. Weitere Entgelte für zusätliche Ab-/Auslesungen, Datenbereitstellung und Abrechnung auf Anfrage.

b) Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung:

	Messstellen-betrieb 1)
	€/Zähler/a
Wechselstrom-Eintarifzähler	10,39
Drehstrom-Eintarifzähler	11,38
Drehstrom-Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	23,46
Elektronischer Haushaltszähler (EDL 21 Zähler)	29,84
Lastgangzähler	430,00
Zweirichtungszähler	22,76
Tarifschaltung	12,08
Wandler	16,42

1) Jahresentgelte. Weitere Entgelte für zusätliche Ab-/Auslesungen, Datenbereitstellung und Abrechnung auf Anfrage.

Weitere Zähler und messtechnische Zusatzeinrichtungen sowie Dienstleistungen auf Anfrage.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter (siehe unter www.stadtwerke-menden.de / "Netze" / "Messstellebetrieb nach dem MsbG").

c) Modem

Das Entgelt für Ablesung/Datenmangement erhöht sich um 16,00 Euro/Monat, wenn die Fernauslesung über ein GSM-Modem abgerufen werden muss.

6. Preise für die Grundversorgung / Ersatzversorgung

Bei der Grundversorgung / Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt.

Preisstellung	Netz- oder Umspannebene
Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB	oberhalb Niederspannung
Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des zuständigen Grundversorgers (Stadtwerke Menden GmbH)	Niederspannung

7. Entgelte gemäß § 19 StromNEV

I. Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 Strom NEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Menden die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis des Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

II. Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singuläre Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der Stadtwerke Menden veröffentlicht.

III. Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Diese Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWa
Mittelspannungsnetz	92,04
Mittelspannung einschl. Umspannung	97,02
Niederspannungsnetz	100,75

*) Die dargestellten Preise sind Nettoentgelte. Weitere den Netzentgelten zuzuordnende Preiskomponenten (KWK-Aufschlag, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 18 AbLaV für abschaltbare Lasten sind in den dargestellten Netzentgelten nicht enthalten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ebenfalls nicht enthalten ist die Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich daher zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer. Kommunalrabatte werden gewährt.